

Studierendenwerk Freiburg Schreiberstraße 12 – 16 79098 Freiburg

An die Studierenden  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Villingen-Schwenningen

mit Studienbeginn im Jahr 2017

Freiburg, 1. März 2017

### BEITRAGSBESCHEID

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) wurde der Beitrag der Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks auf **56,00 € pro Studienjahr** festgelegt. Der Sozialbeitrag ist nunmehr jährlich, jeweils zum 01.10. fällig.

Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich weiterer Änderungen der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat. Die Beitragsordnung ist am Anschlagbrett der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ausgehängt.

Der Beitrag wird u.a. verwendet für:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Studierendenwerksbeitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. **Der Beitrag ist nunmehr fällig für Ihr Studium vom 01.10.2017 bis 30.09.2018.**

Sie sind verpflichtet, den Betrag von **56,00 €** in einer Summe bis spätestens **01.10.2017** zu bezahlen. Auf das Schreiben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen „**Informationen zur Begleichung der Beiträge**“ wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk Freiburg, Schreiberstraße 12-16, 79098 Freiburg, Widerspruch eingelegt werden. Gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz  
Geschäftsführer